

Landesherrn, aber keineswegs auf Grund eines ihnen vom Papst verliehenen bischöflichen Rechts. Jene Bulle Papst Eugens IV. reicht nicht aus, um den Satz zu begründen *Dux Oliviae est papa in terris suis.* Rothert.

Urkunde

betr. Stiftung des Pfarrwitwenhauses in Hemmerde,
Synode Unna.

Nachdem die Evangelisch=Lutherische Gemeinde zu Kirch=Hemmerde Ampts Unna in betrachtung gezogen, was es für ein bedauernswürdiger Zustand sey, wenn ein Prediger nach einem frühzeitigen Absterben Wittve und mannigmal unmündige Kinder hinterlässet, und dieselbe nach geendigtem Nach=jahr sogleich das pastorat=Haus und die darzu gehörigen revenüen verlassen müssen, so ist Sie auf Mittel und wege bedacht gewesen, da hier zu lande bey den Evangelisch=Lutherischen keine Wittve=Casse oder Stipendia davor sich finden, wie democh einigermassen sowohl einer solchen Wittven, als noch unmündigen Kindern an ihrem orte könne unter die Armen gegriffen werden. Demnach

1. ist hier der so genannte Küsterei=garten mit dem Ruckerl=Ucker, so zur Evangel.=lutherischen pastorat gehörig und jährlich 1 M. rendiret mit gnädigem Consens der Herrn Collatoren der Küsterei und der Gemeinde vertauschet, weil der Küster dadurch einen bequemen garten hinter seinem Hause bekömmt.

2. Soll auf demselben ein Haus vor eines Evangelischen Lutherischen pastoris Wittve von 41 fuß lang und 30 fuß breit erbauet werden, wozu Seine Hochwohlgeb. Gnaden der jezige freyherr zu Westhemmerde Diedrich Christoff Giesbert Bernd Voigt von Elspe Erbherr zu Westhemmerde, Bamenol, Borghausen, Waldmanshausen, Werll &c. aus Christmildthätigen herzen, die jährliche intressen der von S. hl. Großoheim Conrad Wilhelm Voigt von Elspe gestifteten Vicarie von Eintausend rthlr, sobald solche wieder frey ist, so lange schenken wollen, biß der jezige pastor Johan Caspar Dümpelman, welcher den vorschuß zu erbauung des Hauses thut, entweder

selbst oder seine Erben wegen des gethanen vorschusses befriediget worden ist. Vor welcher gnädigen donation ein zeitlicher Ewangeliſcher Lutheriſcher paſtor der Wohlfahrt des Hochadlichen Hauſes Weſthemerde nach Inhalt der erſten fundation im öffentlichen gebet ſtets eingedenk ſeyn ſoll.

3. Die Gemeine hilft gleichſals zu Aufbauung des Wittwen-Hauſes was Sie kan, ein jeglicher nach ſeinem freywilligen und gutthätigen herzen, will auch dem Hauſe als einer NB. Leibzucht von der paſtorat alle dero gebührende Rechten: in ſpecie die freye ohnentgeltliche Auſtriff des Viehes auf die gemeine-Weyde oder länder zuſtehen oder was ſonſten damit verknüpffet, auch wenn ein fremder zur Miethe darinnen wohnet, ſoll derſelbe zwey Rühe und Schweine-Weyde freyhaben und dem zeitlichen paſtori oder Wittwen und Kindern das Weydegeld zu gute kommen. Im fall nu zwo Wittwen durch Abſterben unſer Prediger auf einander folgen und daſeyn mögten, ſo iſt vordienſamſte erachtet, daß die erſtere mit ihren Kindern allein im Beſitz des Hauſes und was dazu gehöret verbleiben und letztere Wittve ſo lange warten ſolle und müſſe, biß die erſtere geſtorben.

4. Weil weiter eine Wittve oder unmündige Kinder auch etwas zu ihrem Unterhalte haben müſſen, ſo iſt vor gut gefunden, daß Sie von den paſtorat-gründen a) das halbe Rämpgen hinter dem paſtorat-Hauſe nach Norden gelegen ohngefähr ein ſcheffelfede landes groß zum garten, b) zwey ſcheffelfede landes am grünen Wege, ſo gegen Weſten an Schoppens, gegen Oſten an Lübberts und Habbes, gegen Süden an Heckmans und gegen Norden an Kolters land ſchießen.

c) Zwey Ruth Holz im Schälcke und zwar die zwey letzten, alles zu gelde nach hieſigem werth, was es jährlich rendiret, zu acht rthlr gerechnet beſtändig haben und genießen ſoll. Welchen abgang die gemeine einem zeitlichen lutheriſchen paſtori, wenn er ſein Ampt treulich beobachtet und dabey ihre Kinder zum Chriſtenthum wie gewöhnlich und ſchuldig, fleißig unterrichtet, mit allerhand freywilligen Erkändlichkeiten erſezen und vergüten will.

5. So verſpricht die Gemeine auf denen ſogenannten Döergängen als ihren eigenen gründen und der Bauerschaft Hemmerde privative zuſtändig einen gewiſſen platz landes

abzuzeichnen und dem Wittwen-Hause ohne einige onera davon abzuführen, zuzulegen, so lange nemlich dieser grund zu bauland gebrauchet wird. Wenn aber ins Kunsttze die ganzen Döergänge zu einer weyden wieder liegen bleiben solten, so cessiret es alsdann und wird wieder gemeinschaftlich. Es will auch ferner die gemeine darauff bedacht sein, wie Sie noch ein oder andere Zulagen diesem Hause bey gelegenheit zuwenden und also dessen Einkünfte vermehren möge.

6. Ist gut befunden, daß das Haus künftig aus denen von vorgemeldetem Hochadlichen Hause Westhemmerde gestifteten Armen Capitalien immer im bauhafften Wesen solle gehalten werden.

7. Solte nun keine Wittve daseyn oder frühzeitig versterben, und noch unmündige Kinder vorhanden, sollen dieselbe diese ganze leibzucht mit allem Zubehör zu genießen haben, bis das kleinste Kind 18 Jahr alt ist, oder wenn einer von den Söhnen studiret, soll es extendiret seyn, biß derselbe zwey Jahre auff universitaeten gewesen.

8. Wenn eine pastoris Wittve anderwärts zu wohnen entweder um ihre Kinder oder sonsten halben belieben möchte, so sollen ihr alle Einkünfte dieses Wittwensizes verbleiben und ohnweigerlich verabfolget werden.

9. So keine Wittve noch unmündige Kinder vorhanden oder die Wittve sich verheyrathen würde, so fällt dies Haus mit allem Zubehör einem zeitlichen Evangelisch=Lutherischen pastori zur Abnuhug zu, biß künftig eine Wittve oder dessen unmündige Kinder daseyn.

10. Soll dieser Contract vom sämptlichen Consistorio und den vornehmsten Gemeinagliedern im Namen der ganzen gemeine unterschrieben auch die allergnädigste Confirmation zur beständigen Festhaltung desselben allerunterthänigst ersuchet werden. So geschehen Kirchhemmerde, d. 26ten April 1750.

G. B. Voigt von Elspe.

D. W. Graffingschulte Vorsteher. Johan Heinrich Fsing-schulte, Consistorialis. Casp Schulte zu Steinen Consistorialis. Johan Hendrich Leiffermann Vorsteher. Wienolt Heckman Armen-provisor. Friedrich Steyman Consistorialis. Johan Caspar große Büler Consistorialis. Johan Casper Herleman. Henrich Wieneck.

Gördt Wilhelm Schmel. Johann Wilhelm Heckman. Jürgen Hennerich Reesse. Wilhelm Middendorfs. Johann Heinrich Lübert. Thomas Kleineweische. Heinrich Diederich Böse. Gördt Korffschulte. Diederich Robert. Johan Dr. Plümer. Christoph Krollmann. Christoffer Maffey. Thomas Edey. Johan Tilman. Heinrich Wilhelm rockes. Heinrich Balkenholl. Gärt Kusse. Dirich berg. Erbethart schürman. Hinrich Thomas filthautt. Christoffer schoppe. Johan Herrman schörer. Wihhem steffen. Christoffer Koller. Christoffer Gotfried Tiges. Hen Stephan berg. Johan Berndt Hardt Schulte. Jürgen Gördt Hussler Binig. Johan Henderich Hollman. Christoffer Wernicke. Thomas Bömhke. Christopher Komstapel. Hendrich Wegener. Gottfried Meyer. Hendrich Becker. Johan Heinrich stichman. Christoffer Trappe. Friedrich Dieckman. Ger Direct Östervos. Johan Hatbier. Johan hermen Kleine Tigges. Christoffer Heinrich Hildebrandde. Johan Diring stoltesuß. Johan Dirich Grosseweische. Johan Herman Lente. Christoffel Wiener. Christoffer Pot. Johan Hinrich Briz. eberhart Homberg. Johan eberhart Richter. Johan Göke. Johan Werneke. Johan Hennderich Maß. Johan Wilhelm Dulman. Johann Wilhelm stenhoff. Christoffer schwarzde. Johan Schmale. Johann Diederich Krummer. Johan Wilhelm Herman. Johann Wilhelm Hönneke. Johan Wilhelm Hollinde. Gördt Heinrich Lütkebrauckmann.

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preußen v. Unfers allergnädigsten Herren wird vorstehende von der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Kirch-Hemmerde in Ansehung der Prediger Wittiben gethätigte Vereinhahrung aus Landesfürstlicher Macht jedoch salvo jure tertii hiermit confirmiret und bestätiget, mithin jedermann, insbesonder aber dem Königl. Richtern zu Unna anbefohlen, darauf steif zu halten, und dawider keine contraversiones zu gestatten. Urfundlich hierunter beygedruckten Königl. Insignis.

Cleve im Regierungsrath den 5. Januar 1751.

H. von Raesfeld. v. Roenen.

L. S.

Für die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original

Hemmerde, 3. Nov. 1905.

Evangel. Pfarramt
Panhoff, Pfarrer.